

*feststellend*, daß die offiziellen Erklärungen der Regierung Äthiopiens und der Regierung Eritreas, in denen sie sich verpflichten, die Androhung und die Durchführung von Luftangriffen in dem Konflikt in Zukunft zu unterlassen, zur Fortsetzung der Bemühungen um die Herbeiführung einer friedlichen Regelung des Konflikts beigetragen, die Bedrohung der Zivilbevölkerung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur verringert und die Wiederaufnahme einer geregelten Wirtschaftstätigkeit, namentlich auch des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs, ermöglicht haben,

*in Anbetracht* der traditionellen engen Verbindungen zwischen Äthiopien und Eritrea,

*mit Genugtuung* über die offiziellen Erklärungen der Regierung Äthiopiens und der Regierung Eritreas, wonach sie beide das Ziel teilen, ihre gemeinsame Grenze auf der Grundlage einer einvernehmlichen und verbindlichen Regelung unter Berücksichtigung der Charta der Organisation der afrikanischen Einheit, der Kolonialverträge und des auf diese Verträge anwendbaren Völkerrechts festzulegen und zu markieren,

*Kenntnis nehmend* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen einer Sondertagung am 5. Juni 1998 verabschiedeten Resolution<sup>344</sup>,

*in Würdigung* der Anstrengungen der Organisation der afrikanischen Einheit und anderer, in Zusammenarbeit mit dieser Organisation, eine friedliche Regelung des Konflikts herbeizuführen,

1. *verurteilt* die Anwendung von Gewalt und verlangt, daß beide Parteien die Feindseligkeiten sofort einstellen und die weitere Anwendung von Gewalt unterlassen;

2. *begrüßt* es, daß sich die Parteien auf ein Moratorium für die Androhung und Durchführung von Luftangriffen verpflichtet haben;

<sup>344</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/485, Anlage.

3. *fordert* die Parteien nachdrücklich *auf*, alle Mittel auszuschöpfen, um eine friedliche Beilegung der Streitigkeit herbeizuführen;

4. *bekundet seine nachdrückliche Unterstützung* für den Beschluß der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit vom 10. Juni 1998<sup>345</sup> sowie für die Mission und die Anstrengungen der Staatsoberhäupter und fordert die Organisation der afrikanischen Einheit nachdrücklich *auf*, so rasch wie möglich entsprechende Anschlußmaßnahmen zu ergreifen;

5. *fordert* die Parteien *auf*, voll mit der Organisation der afrikanischen Einheit zusammenzuarbeiten;

6. *fordert* die Parteien *außerdem auf*, alles zu unterlassen, was die Spannungen verschärfen würde, wie provozierende Maßnahmen oder Erklärungen, und Maßnahmen zu ergreifen, um Vertrauen zwischen ihnen aufzubauen, insbesondere indem sie die Rechte und die Sicherheit der Staatsangehörigen des jeweils anderen Landes garantieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, seine Guten Dienste zur Unterstützung einer friedlichen Beilegung des Konflikts zur Verfügung zu stellen, und ist bereit, weitere diesbezügliche Empfehlungen zu prüfen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Parteien technische Unterstützung zu gewähren, um schließlich bei der Festlegung und Markierung des Verlaufs der gemeinsamen Grenze zwischen Äthiopien und Eritrea behilflich zu sein, richtet zu diesem Zweck einen Treuhandfonds ein und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich *auf*, zu diesem Fonds beizutragen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3895. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

<sup>345</sup> Ebd., Dokument S/1998/494, Anlage.

## KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE

### Beschlüsse

Auf seiner 3896. Sitzung am 29. Juni 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentinens, Aserbaidschans, Burundis, Deutschlands, El Salvadors, Indonesiens, Italiens, Kanadas, Lettlands, Liberias, Marokkos, Mosambiks, Namibias, Norwegens, Rumäniens, der Slowakei, der Tschechischen Republik und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Kinder und bewaffnete Konflikte" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Olara Otunnu, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und

bewaffnete Konflikte gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 3897. Sitzung am 29. Juni 1998 behandelte der Rat den Punkt "Kinder und bewaffnete Konflikte".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>346</sup>:

<sup>346</sup> S/PRST/1998/18.

"Der Sicherheitsrat verleiht seiner großen Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder Ausdruck.

Der Rat verurteilt nachdrücklich das gezielte Vorgehen gegen Kinder in bewaffneten Konflikten, namentlich die Erniedrigung, die Mißhandlung, den sexuellen Mißbrauch, die Entführung und die Zwangsvertreibung von Kindern, sowie ihre Anwerbung und ihren Einsatz in Feindseligkeiten unter Verstoß gegen das Völkerrecht und fordert alle betroffenen Parteien auf, diesen Aktivitäten ein Ende zu setzen.

Der Rat fordert alle betroffenen Parteien auf, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen streng zu befolgen, insbesondere ihre Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949<sup>347</sup>, den Zusatzprotokollen von 1977<sup>348</sup> und dem Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes<sup>349</sup>. Der Rat betont, daß alle Staaten verpflichtet sind, die für schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen.

Der Rat anerkennt die Wichtigkeit des Mandats des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, unterstützt seine Tätigkeit und begrüßt seine Zusammenarbeit mit allen zuständigen Programmen, Fonds und Organen des Systems der Vereinten Nationen, bei denen er dies für zweckmäßig hält.

Der Rat bekundet seine Absicht, der Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Zweck je nach Bedarf mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und mit den zuständigen Programmen, Fonds und Organen des Systems der Vereinten Nationen Verbindung zu wahren.

<sup>347</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>348</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

<sup>349</sup> Resolution 44/25 der Generalversammlung, Anlage.

Der Rat bekundet seine Bereitschaft, im Zuge seiner Befassung mit Situationen bewaffneten Konflikts gegebenenfalls zu prüfen, wie er bei der wirksamen Gewährung und beim wirksamen Schutz humanitärer Hilfe und Unterstützung für die notleidende Zivilbevölkerung, insbesondere für Frauen und Kinder, behilflich sein kann; geeignete Maßnahmen zu erwägen, wenn Gebäude oder Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten, wie unter anderem Schulen, Spielplätze und Krankenhäuser, gezielt angegriffen werden; Bemühungen zu unterstützen, mit denen die Zusage erwirkt werden soll, daß die Anwerbung und der Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verletzung des Völkerrechts eingestellt werden; besonderes Augenmerk auf die Entwaffnung und Demobilisierung von Kindersoldaten sowie auf die gesellschaftliche Wiedereingliederung von Kindern zu richten, die im Zuge bewaffneter Konflikte verstümmelt oder auf andere Art traumatisiert wurden; und auf Kinder abgestimmte Minenräumprogramme und Aufklärungsprogramme über die Minengefahr sowie auf Kinder ausgerichtete physische und soziale Rehabilitationsprogramme zu unterstützen und zu fördern.

Der Rat erkennt an, wie wichtig eine Sonderausbildung für das an friedenschaffenden, friedensichernden und friedenkonsolidierenden Tätigkeiten beteiligte Personal ist, welche die Bedürfnisse, die Interessen und die Rechte der Kinder sowie ihre Behandlung und ihren Schutz zum Inhalt hat.

Der Rat erkennt ferner an, daß bei allen Maßnahmen, die gemäß Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen ergriffen werden, zu erwägen ist, welche Auswirkungen sie auf die Zivilbevölkerung haben, wobei die Bedürfnisse der Kinder zu berücksichtigen sind, damit angemessene humanitäre Ausnahmeregelungen geprüft werden können."

---

## DIE SITUATION IN DEN BESETZTEN ARABISCHEN GEBIETEN

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1976, 1979 bis 1983, 1985 bis 1992 und 1994 bis 1997 verabschiedet.*]

### Beschlüsse

Auf seiner 3900. Sitzung am 30. Juni 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Bangladeschs, Indonesiens, Iraks, der Islamischen Republik Iran, Israels, Jemens, Jordaniens, Katars, Kolumbiens, Kubas, Kuwaits, Libanons, Malaysias, Marokkos, Mauretaniens, Norwegens, Omans, Saudi-Arabiens, Sudans, der Syrischen Arabischen Republik, Tunesiens und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

### "Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Sudans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. Juni 1998 (S/1998/558)<sup>350</sup>.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf des-

<sup>350</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*.